

Arbeits- und Sozialverhalten, Klassenarbeiten & Co.

Vergeiche: §§ 26-28 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 (ABl. S. 546). Zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2014 (ABl. S. 234).

NOTE	ARBEITSVERHALTEN	SOZIALVERHALTEN
1	Kooperation. Initiative, Selbständigkeit und Zielstrebigkeit sind besonders ausgeprägt.	Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortung für die Gemeinschaft: positives Einwirken auf andere; ideenreiche und sensible Kooperation mit allen Mitgliedern der Schulgemeinde; Initiativen z. B. zur Konfliktvermeidung und -lösung.
2	Genauigkeit, Selbständigkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit können kontinuierlich beobachtet werden.	Der Wille und die Fähigkeit Verantwortung zu übernehmen sind deutlich. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, das Einhalten von Regeln und Absprachen, Rücksichtnahme und Toleranz sind kontinuierlich vorhanden.
3	Beteiligung am Unterricht. Lernbereitschaft, Konzentration, Fleiß, Ordnung bestimmen zwar nicht ganz kontinuierlich, aber doch deutlich das Verhalten.	Das Verhalten ist überwiegend geprägt durch den Willen zur Zusammenarbeit, das Einhalten von Regeln und Absprachen, durch Rücksichtnahme und Toleranz.
4	Fleiß, Ausdauer, Ordnung und die Beteiligung am Unterricht weisen Mängel auf, das Verhalten kann aber noch bedingt akzeptiert werden.	Rücksichtnahme, Toleranz und der Wille zur Zusammenarbeit können nicht immer festgestellt werden. Bereitschaft zum Gespräch ist zwar grundsätzlich vorhanden, doch werden Regeln und Absprachen nicht kontinuierlich eingehalten.
5	Fleiß, Ordnung und die Beteiligung am Unterricht weisen so erhebliche Mängel auf, daß das Verhalten nicht mehr akzeptiert werden kann.	Das soziale Verhalten in der Klassen- und Schulgemeinschaft läßt die nötige Rücksichtnahme häufig vermissen und kann so nicht mehr akzeptiert werden.
6	Eine Lernbereitschaft ist nicht mehr feststellbar, Leistung und eine Änderung des Verhaltens werden ausdrücklich verweigert.	Offenes aggressives Verhalten gegen Mitschüler, Lehrer und Sachen. Boykott der gemeinsamen Interessen; Initiativen zur Schädigung der Zusammenarbeit.

Die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise richtet sich grundsätzlich nach § 26 VOGSV-Anlage 2. Näheres hierzu erfragen Sie bitte bei den Fachleitern der einzelnen Fächer.

Bitte achten Sie darauf, die **schriftlichen Leistungsnachweise im Kalender an der Informationstafel** im Flur vor dem Lehrerzimmer einzutragen, damit alle Kolleginnen und Kollegen den Überblick behalten. Eine Eintragung im Klassenbuch oder im Kursheft reicht nicht aus.